

Personalfragebogen

Angaben zur Erstellung einer **Sofortmeldung**
(gem. 2.SVÄndG §28a, Absatz 4)



Mandant/Arbeitgeber*in: _____

Arbeitnehmer*in

Name: _____

Vorname: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Geschlecht: männlich weiblich divers keine Angabe

Tag der Beschäftigungsaufnahme: ___ / ___ / ____

Versicherungsnummer: _____

Bei Nichtvorlage der Versicherungsnummer sind weitere Angaben nötig:

PLZ, Wohnort: _____

Straße/Haus-Nr.: _____

Geburtsdatum: ___ / ___ / ____

Geburtsname: _____

Geburtsort: _____

Geburtsland: _____

Erklärung des Arbeitnehmenden:

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Über die gesetzlich notwendige Mitführung und Vorlagepflicht meiner Ausweispapiere (siehe Seite 2) während der Beschäftigung bin ich hingewiesen worden.

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer*in

Personalfragebogen

Angaben zur Erstellung einer **Sofortmeldung**

(gem. 2.SVÄndG §28a, Absatz 4)



Mandant/Arbeitgeber*in: _____

Auszug aus dem Gesetz:

§ 28a

„(4) Arbeitgeber haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach Satz 2 zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

1. im Baugewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
3. im Personenbeförderungsgewerbe
4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
5. im Schaustellergewerbe,
6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
9. in der Fleischwirtschaft.
10. Prostitutionsgewerbe
11. Wach- und Sicherheitsgewerbe

Die Meldung enthält folgende Angaben über den Beschäftigten:

1. den Familien- und die Vornamen,
2. die Versicherungsnummer, soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer
3. Versicherungsnummer notwendigen Angaben (Tag, Ort und Land der Geburt, Anschrift),
4. die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
5. den Tag der Beschäftigungsaufnahme.“

Hinweis für den Arbeitnehmer:

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

(Gemäß § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.